

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Mischung
Produktname: DESONOVA WIPES
UFI: 6TR5-MEEP-K127-ESQY
BauA Reg.nr.: N-118268

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN

Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Konsumenten
Verwendung des Stoffs/Gemisches: Biozidproduktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind.

1.2.2. VERWENDUNGEN VON DENEN ABGERATEN WIRD

Das Produkt darf nicht in anderer Weise verwendet werden als im Absatz 1 aufgeführt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HÄNDLER

ADEBO Medical & Trade GmbH
Olivaer Platz 3
10707 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon : +49 (0)30 887 085 39-0

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person: msds@medwiss4you.de

HERSTELLER

BABGENCEL GmbH
Vogelsanger Weg 91
40470 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Adresse	Notfallnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen – Georg- August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3 H226
Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2 H319

Vollständiger Wortlaut der H und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

SCHÄDLICHE PHYSIKALISCH-CHEMISCHE WIRKUNGEN SOWIE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND DIE UMWELT

Das Produkt ist entzündbar und kann durch potentielle Zündquellen entzündet werden. Verursacht schwere Augenreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

KENNZEICHNUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS02



GHS07

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Signalwort (CLP):	Achtung
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Ethanol
Gefahrenhinweise (CLP):	H226 - Entzündbare Flüssigkeiten und Dämpfe. H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.
Sicherheitshinweise (CLP):	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen, Funken fernhalten. Nicht rauchen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ gemäß REACH Anhang XIII.

Komponente	
Ethanol (64-17-5)	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
2-Propanol (67-63-0)	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Mit alkoholischer Desinfektionslösung vorgetränkte Tücher

GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol Stoff mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten	CAS-No.: 64-17-5 EC-No.: 200-578-6 EC Index-No.: 603-002-00-5 REACH-no: 01-2119457610-43	50 - 70	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: C $\geq 50\%$
2-Propanol (67-63-0) Stoff mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten	CAS-No.: 67-63-0 EC-No.: 200-661-7 EC Index-No.: 603-117-00-0 REACH-no: 01-2119457558-25	≤ 0.5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Vollständiger Wortlaut der H und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Für Eigenschutz sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung sofort ablegen. Bei Hautirritationen betroffene Hautpartie mit Wasser abwaschen. Anschließend ggf. eine rückfettende Pflegecreme verwenden.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Einige Minuten lang behutsam mit viel Wasser spülen, auch unter den Augenlidern (Augenspülflasche nach DIN EN 15154, fließendes Wasser). Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen und dieses wieder ausspucken. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Risiko zum Verschlucken von Tuchmaterial. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt:	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Bei allergie- und hautempfindlichen Personen können v.a. nach Anwendung der parfümhaltigen Produktvarianten ohne Handschuhe Hautreaktionen auftreten.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:	Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Auf die Umgebung abgestimmte Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, alkoholresistenter Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe. Im Brandfall kann das Tuchmaterial Glutnester bilden und ist daher eine längere Nachbeobachtungszeit erforderlich.
Explosionsgefahr:	Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsichtsmaßnahmen Feuer:	Explosionssgeschützte elektrische Betriebsmittel und funkenfreie Werkzeug verwenden. Annäherung von der windzugewandten Seite. Bereich räumen.
Löschanweisungen:	Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt verhindern. Zündquellen entfernen/ausschließen. Rauchverbot.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung (EN 469), tätig zu werden. Vollständige Schutzkleidung. Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr (DIN EN ISO 6530, EN 14605). Unter dem Schutzanzug gegebenenfalls Feuerschutzkleidung (EN 469) tragen. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

ALLGEMEINE MAßNAHMEN:

Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Explosionssgeschützte elektrische Betriebsmittel und funkenfreie Werkzeug verwenden. Rauchverbot. Unbeteiligte Personen aus dem betroffenen Bereich evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.1. NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Weitere Angaben siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.1.2. EINSATZKRÄFTE

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden (DIN EN ISO 6530, EN 469, EN 14605). Bei Dampfbildung Atemschutzgerät verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Behörden benachrichtigen, falls dies nicht verhindert werden konnte.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Rückhaltung: Mechanisch aufnehmen (kehren, schaufeln) und in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung gemäß gesetzlicher Bestimmungen sammeln (siehe Abschnitt 13). Ausgelaufene Flüssigkeit mit absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kalk aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Kann bei Gebrauch ein brennbares Dampf-Luft-Gemisch bilden. Packung fest verschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Sicherheitsmaßnahmen und eine gute Arbeitshygiene sind einzuhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts, sowie vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte, Beleuchtungsanlagen, Lüftungsanlagen verwenden.

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bei Temperaturen zwischen 5°C und 25°C lagern. Rauchen verboten. Nationale und/oder internationale Vorschriften zur Lagerung beachten.

Unverträgliche Produkte: Maximal zulässige Lagermengen gemäß TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsveränderlichen Behältern" berücksichtigen.

Unverträgliche Produkte: Für die Wirkstoffe des Produktes sind gefährliche Reaktionen mit anderen Produkten/Chemikalien bekannt: Explosionsgefahr bei Kontakt mit z. B. Chlor, starken Oxidationsmitteln, Salpetersäure, Calciumhypochlorit, Halogenoxiden, Perchloraten, Kaliumpermanganat/Schwefelsäure, Natriumhypochlorit, Natriumperoxid, Peroxysäuren, Silbernitrat, konzentriertem Wasserstoffperoxid oder gefährliche Reaktionen mit z.B. Alkalimetallen/Erdalkalimetallen, Säuren, Reduktionsmitteln, Salpetersäure/Kaliumpermanganat. Produkt daher nicht mit anderen Chemikalien/Produkten mischen, um gefährliche Reaktionen zu vermeiden.

Wärme- oder Zündquellen: Vor Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Zusammenlagerungsinformation: PRODUKT FERNHALTEN VON: Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln, brennbaren Stoffen, Oxidationsmitteln.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510): LGK 4.1 – Entzündbare Feststoffe

Eine Lagerung der Desinfektionstücher mit Produkten gleicher CLP-Einstufung (H226) und/oder Verpackungsgruppe der LGK 3 kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung und gemäß 13.4 (3) der TRGS 510 erwogen werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Gebrauchsfertige Desinfektionstücher zur Desinfektion alkoholresistenter Oberflächen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. NATIONALE GRENZWERTE FÜR DIE BERUFSBEDINGTE EXPOSITION UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Ethanol (64-17-5)	
Deutschland – Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ethanol
AGW (OEL TWA) [1]	380 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
Spitzenexpositionsbegrenzungsfaktor	4(II)
Bemerkung	DFG - Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission); Y - Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fetus kann bei Einhaltung des AGW und der biologischen Toleranzwerte (BAT) ausgeschlossen werden
Regulatorische Referenz	TRGS900
2-Propanol (67-63-0)	
Deutschland – Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol
AGW (OEL TWA) [1]	500 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
Spitzenexpositionsbegrenzungsfaktor	2(II)
Bemerkung	DFG - Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission); Y - Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fetus kann bei Einhaltung des AGW und der biologischen Toleranzwerte (BAT) ausgeschlossen werden
Regulatorische Referenz	TRGS900
Germany – Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol
Biologischer Grenzwert	25 mg/l Parameter: Acetone - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, U = Urin – Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende – Festlegung / Begründung: 11/2012 DFG 25 mg/l Parameter: Acetone - Untersuchungsmaterial: U = Harn - Probennahmezeitpunkt: b) Expositionsende Schichtende – Definition/Begründung: 11/2012 DFG
Regulatorische Referenz	TRGS 903

8.1.2. EMPFOHLENE ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. FREIGESetzte LUFTVERUNREINIGUNGEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- UND PNEC-WERTE

Ethanol (64-17-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut, lokale Effekte, inhalativ	1900 mg/m ³
Langfristig - systemische Effekte, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	950 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut – lokale Effekte, Inhalation	950 mg/m ³
Langfristig - systemische Effekte, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	114 mg/m ³
Langfristig - systemische Effekte, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,75 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC-Boden	0,63 mg/kg dwt
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,72 g/kg food
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	580 mg/l
2-Propanol (67-63-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristig - systemische Effekte, dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	500 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristig - systemische Effekte, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	89 mg/m ³
Langfristig - systemische Effekte, dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	140,9 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	140,9 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	140,9 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	552 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC-Boden	28 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	160 mg/kg Futter
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	2251 mg/l

8.1.5. KONTROLL-BANDEROLE

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Persönliche Schutzausrüstung – Symbol(e): -

8.2.2.1. AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

Bei sachgemäßer Anwendung kein Augenschutz erforderlich. Eine Augenspülflasche mit reinem Wasser (EN 15154) und/oder Notfalldusche sollte in der Nähe potenzieller Expositionsquellen vorhanden sein.

8.2.2.2. HAUTSCHUTZ

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Handschutz

Bei der Verwendung der Desinfektionstücher sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Ausnahme hiervon sind eine allergieempfindliche Haut und Allergien gegenüber einem der Inhaltsstoffe, wie insbesondere Duftstoffen. In einem solchen Fall sind Schutzhandschuhe gemäß EN 374 und/oder EN 16523-1 zu verwenden, um einen Allergenkontakt und daraus resultierende Hautreaktionen zu vermeiden. Die Vorgaben der TRGS 401 an Hautschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen und ggf. ist die Verwendung einer Hautschutzcreme in Betracht zu ziehen.

8.2.2.3. ATEMSCHUTZ

Gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen zur Begrenzung einer inhalativen Exposition sind in einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (siehe Abschnitt 8.1.1) sind geeignete technische (z.B. Belüftung), organisatorische (z.B. Schulung) und persönliche Schutzmaßnahmen (Atemschutzausrüstung gemäß EN 140, EN 149, EN 14387) zu ergreifen. Zu letzterem zählt beispielsweise die Verwendung einer Atemschutzmaske mit Filter A gemäß EN 14387 in der Kennfarbe braun.

8.2.2.4. THERMISCHE GEFAHREN

Nicht zutreffend

8.2.3. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei der Entsorgung der mit Dämpfen angereicherten Abluft sind die Vorschriften zur Emission flüchtiger Stoffe einzuhalten (siehe Abschnitt 15.1.2).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die Daten beziehen sich auf die Tränklösung.

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos
Aussehen:	Farblose, alkoholische Lösung
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	- 114 °C (Ethanol)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	79,5 °C (ASTM D1078)
Entzündbarkeit:	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf
Untere Explosionsgrenze:	2,5 % (Ethanol)
Obere Explosionsgrenze:	13,5 % (Ethanol)
Flammpunkt:	23,5 °C (ISO 3679)
Zündtemperatur:	363 °C (Ethanol)
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH:	7,0 ± 1
Kinematische Viskosität:	1,96 mm ² /s
Löslichkeit:	mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	- 0,35 (Ethanol)
Dampfdruck:	10 hPa (ASTM D5191)
Dichte und/oder relative Dichte:	0,88 ± 0,05 g/cm ³
Relativ Dampfdichte:	1,03 (Ethanol)
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar (Lösung)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. ANGABEN ÜBER PHYSIKALISCHE GEFAHRENKLASSEN

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2. SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE KENNGRÖßEN

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen: VOC-Gehalt ≈ 70 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sowie bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Bei unsachgemäßen Umgang oder unbeabsichtigter Freisetzung des Produktes können Dämpfe mit Luft ein brennbares/explosionsgefährliches Dampf-Luft Gemische bilden.

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sowie bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Für die Wirkstoffe des Produktes sind gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen bekannt und unter Abschnitt 10.5 angegeben.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Einzuhaltende Bedingungen zur sicheren Handhabung und Lagerung siehe Abschnitt 7. Nicht mit anderen Produkten mischen, um gefährliche Reaktionen zu vermeiden (siehe Abschnitt 10.5).

10.5. Unverträgliche Materialien

Für die Wirkstoffe des Produktes sind gefährliche Reaktionen mit anderen Produkten/Chemikalien bekannt: Explosionsgefahr bei Kontakt mit z. B. Chlor, starken Oxidationsmitteln, Salpetersäure, Calciumhypochlorit, Halogenoxiden, Perchloraten, Kaliumpermanganat/Schwefelsäure, Natriumhypochlorit, Natriumperoxid, Peroxysäuren, Silbernitrat, konzentriertem Wasserstoffperoxid oder gefährliche Reaktionen mit z.B. Alkalimetallen/Erdalkalimetallen, Säuren, Reduktionsmitteln, Salpetersäure/Kaliumpermanganat. Produkt daher nicht mit anderen Chemikalien/Produkten mischen, um gefährliche Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen. Gefährliche Verbrennungsprodukte sind unter Abschnitt 5 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte	10.470 mg/kg Körpergewicht; Testorganismus: Ratte; Methode: OECD 401
LD50 dermal	Keine Daten verfügbar.
LC50 inhalativ Ratte	124,7 mg/l Luft; Testorganismus: Ratte; Methode: OECD 403 (4 h)
2-Propanol (67-63-0)	
LD50 oral Ratte	5280 mg/kg Körpergewicht; Testorganismus: Ratte; Methode: OECD 401
LC50 inhalativ Ratte	47,5 mg/l; Testorganismus: Ratte, weiblich (8h)
LD50 dermal Kaninchen	12800 mg/kg Körpergewicht; Testorganismus: Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft (pH-Wert: 6 – 8)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizungen (pH-Wert: 6 – 8)

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft

Kanzerogenität: Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft

2-Propanol (67-63-0)	
STOT – Einmalige Exposition	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. SONSTIGE ANGABEN

Bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung allgemeiner Arbeitsschutzmaßnahmen sind keine Gesundheitsschäden bekannt geworden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
LC50 - Fisch	14,2 g/l; Testorganismus: <i>Pimephales promelas</i> (Dickkopfelritze); Methode: OECD 203 (96 h)
EC50 72h - Alge	275 mg/l; Testorganismus: <i>Chlorella vulgaris</i> , Methode: OECD 201 (statisches System, Süßwasser, Wachstumsrate, 3 Tage)
EC50 - Daphnie	5,012 mg/l; Testorganismus: <i>Ceriodaphnia dubia</i> (48 h)
EC50 - Daphnie	12.340 mg/l; Testorganismus: <i>Daphnia magna</i> (Wasserfloh); (48 h)
NOEC (chronisch)	9,6 mg/l Testorganismus: <i>Daphnia magna</i> (Wasserfloh) 9 Tage
2-Propanol (67-63-0)	
LC50 - Fisch [1]	9.640 mg/l; Testorganismus: <i>Pimephales promelas</i> (Dickkopfelritze); Methode: OECD 203 (96 h)
EC50 - Daphnie [1]	13.299 mg/l; Testorganismus: <i>Daphnia magna</i> (Wasserfloh); Methode: OECD 202 (48 h)
EC50 - algae	> 1000 mg/l; Testorganismus: <i>Esmodesmus subspicatus</i> (72 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol (64-17-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	97 %
2-Propanol (67-63-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	95 %; Methode: OECD 301E (21 d)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol (64-17-5)	
BCF	3,2
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	- 0,35 (experimenteller Wert)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar
2-Propanol (67-63-0)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	0,05
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Ethanol (64-17-5)	
-------------------	--

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Ökologie – Boden	Hoch mobil im Boden
2-Propanol (67-63-0)	
Mobilität	Das Produkt ist in wässriger Umgebung mobil.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Ethanol (64-17-5)	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
2-Propanol (67-63-0)	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht über die Toilette entsorgen und in das Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Verfahren der Abfallbehandlung:	Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen der zugelassenen Sammelstelle für Gefahrstoffe entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verwendete Tücher nicht über das Abwasser entsorgen.
Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK):	15 02 02 – Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 18 01 04 – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) 15 01 10 – Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP-Code:	HP3 - "entzündbar": – Flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C. – Fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden. – Fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann. – Gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; – Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt. – Sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbst-entzündungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3175	UN 3175	UN 3175	UN 3175	UN 3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)	FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)	Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol)	FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)	FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II, (E)	UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II	UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol), 4.1, II	UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II	UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II
14.3. Transportgefahrenklassen				
4.1	4.1	4.1	4.1	4.1
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

LANDTRANSPORT

Klassifizierungscode (ADR):	F1		
Sondervorschriften (ADR):	216, 274, 601		
Begrenzte Mengen (ADR):	1 kg		
Freigestellte Mengen (ADR):	E2		
Verpackungsanweisungen (ADR):	P002, IBC06, R001		
Sondervorschriften für Verpackung (ADR):	PP9		
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR):	MP11		
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR):	T3, BK1, BK2		
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und und Schüttgut-Container (ADR):	TP33		
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks:	AT		
Beförderungskategorie (ADR):	2		
Sondervorschriften für die Beförderung – Versandstücke (ADR):	V11		
Sondervorschriften für die Beförderung – Lose Schüttung (ADR):	VC1, VC2, AP2		
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl):	40		
Orangefarbene Tafeln:	<table><tr><td>40</td></tr><tr><td>3175</td></tr></table>	40	3175
40			
3175			
Tunnelbeschränkungscode (ADR):	(E)		
EAC-Code:	1Z		

SEESCHIFFSTRANSPORT

Sondervorschriften (IMDG):	216, 274
Begrenzte Mengen (IMDG):	1 kg
Freigestellte Mengen (IMDG):	E2
Verpackungsanweisungen (IMDG):	P002
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG):	PP9
EmS-Nr. (Brand):	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung):	S-I
Stauung und Handhabung (IMDG):	Staukategorie B

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

LUFTTRANSPORT

PCA freigestellte Mengen (IATA):	E2
PCA begrenzte Mengen (IATA):	Y441
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA):	5 kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA):	445
PCA Max. Nettomenge (IATA):	15 kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA):	448
CAO Max. Nettomenge (IATA):	50 kg
Sondervorschriften (IATA):	A46
ERG Code (IATA):	3L

BINNENSCHIFFSTRANSPORT

Klassifizierungscode (ADN):	F1
Sondervorschriften (ADN):	216, 274, 601, 800
Begrenzte Mengen (ADN):	1 kg
Freigestellte Mengen (ADN):	E2
Beförderung zugelassen (ADN):	T
Ausrüstung erforderlich (ADN):	PP, EX, A
Lüftung (ADN):	VE01, VE03
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN):	1

BAHNTRANSPORT

Klassifizierungscode (RID):	F1
Sondervorschriften (RID):	216, 274, 601
Begrenzte Mengen (RID):	1 kg
Freigestellte Mengen (RID):	E2
Verpackungsanweisungen (RID):	P002, IBC06, R001
Sondervorschriften für Verpackung (RID):	PP9
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID):	MP11
Beförderungskategorie (RID):	2
Sondervorschriften für die Beförderung – Versandstücke (RID):	W1
Eilpakete (Colis express) (RID):	CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID):	40

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-VERORDNUNGEN

REACH ANHANG XVII (BESCHRÄNKUNGLISTE)

Beschränkungsbedingungen der folgenden Einträge berücksichtigen: Listennummer(n) 3 (a+b), 40
Bei bestimmungsgemäßer Anwendung des Produktes haben diese Beschränkungen keine Relevanz.

REACH ANNEX XIV (VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt sind.

REACH KANDIDATENLISTE DER BESONDERS BESORGNISERREGENDEN STOFFE (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgeführt sind.

PIC VERORDNUNG (PRIOR INFORMED CONSENT)

Enthält keine Stoff(e), die in der PIC-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien).

POP VERORDNUNG (PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe).

VERORDNUNG (1005/2009) ÜBER STOFFE, DIE ZUM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

Enthält keine Stoffe, die in der Liste ozonabbauender Stoffe aufgeführt sind (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN UND VERWENDUNG VON AUSGANGSSTOFFEN FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe).

15.1.2. NATIONALE REGELUNGEN

DEUTSCHLAND

Einschränkungen bei der Beschäftigung	Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) und zum Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)
Nationale Vorschriften und Empfehlungen:	TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. TRGS 401: Gefährdungen durch Hautkontakt: Feststellung - Bewertung - Maßnahmen TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in nicht ortsfesten Behältern. TRGS 900: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz. TRGS 903: Biologische Grenzwerte.
Technische Anleitung Luft III:	5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m ³
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK 1, schwach wassergefährdend (Einstufung gemäß Anlage 1 AwSV)
Lagerklasse (LGK, TRGS 510):	LGK 4.1 – Entzündbare Feststoffe Eine Lagerung der Desinfektionstücher mit Produkten gleicher CLP-Einstufung (H226) und/oder Verpackungsgruppe der LGK 3 kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung und gemäß 13.4 (3) der TRGS 510 erwogen werden.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang 1) unter: 1.2.5.3 - Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 - Satz 1: 5.000.000 kg - Satz 2: 50.000.000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation
1-16	Generelle Überarbeitung	Generelle Überarbeitung aufgrund Lieferantenwechsel

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert / Occupational Exposure Limit
ASTM	Amerikanische Gesellschaft für Prüfung und Materialien
ATE / ASS	Schätzung der akuten Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAT	Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BImSchV	Störfallverordnung
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD / BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG Nr. 1272/2008)
COD / CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DMEL	Abgeleitetes minimales Effektniveau
DNEL	Abgeleitete Dosis ohne Effekt
EC	Europäische Gemeinschaft
EC50	Mittlere effektive Konzentration

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

ED	Endokrine Disruptoren
DE	Europäische Norm
GHS	Global harmonisiertes System
H	Gefahr
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Internationaler Seetransport gefährlicher Güter
IOEL	Richtwert für die Exposition am Arbeitsplatz
ISO	Internationale Organisation für Normung.
Koc	Koeffizient für organischen Kohlenstoff
LC50	Mittlere letale Konzentration
LD50	Mittlere letale Dosis
LGK	Lagerklasse nach TRGS 510
LOAEL	Niedrigste beobachtete nachteilige Wirkungsstufe
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz
N.O.S.	Nicht anders angegeben
No / Nr.	Nummer
NOAEC	Konzentration ohne beobachtete nachteilige Wirkung
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
O ₂	Sauerstoff
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)
P	Vorsorge
PBT	Persistent bioakkumulativ toxisch
PIC	Vorherige Einwilligung nach Aufklärung
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt
POP	Persistente organische Schadstoffe
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS / SDB	Sicherheitsdatenblatt
STEL	Grenzwert für Kurzzeitbelichtung
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	zeitgewichteter Durchschnitt
UFI	Eindeutige Formelkennung
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
WGK	Wassergefährdungsklasse

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Acute Tox. 4 Oral	Akute Toxizität (oral) Kategorie 4
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

DESONOVA WIPES

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):		
Flam Liq. 3	H226	Auf Basis von Testdaten
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethode

ANGABEN ZU DEN QUELLEN, DIE BEI DER ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTES VERWENDET WURDEN

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203 vom 26.6.2020) Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anweisungen, um die Luft sauber zu halten. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) vom 18. April 2017. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl L 167 vom 27. Juni 2012) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769, der EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung. GESTIS-Stoffdatenbank. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe.

SCHULUNGSHINWEIS

Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal jährlich in der empfohlenen Verwendung, der obligatorischen Schutzkleidung, der Ersten Hilfe und der ordnungsgemäßen Verwendung des Produkts geschult werden.

Einige der Angaben in den Abschnitten 4 bis 8 und 10 bis 12 beziehen sich nicht auf die Verwendung und sachgemäße Anwendung des Produkts (siehe Gebrauchsanweisung), sondern auf die Freisetzung größerer Mengen im Falle eines Unfalls. Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz. Die bereitgestellten Informationen basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand und entsprechen geltenden Rechtsvorschriften. Die Informationen dürfen nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.